

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Der Young-Plan.

Von *Adolf Sturmthal*.

Im September 1928 haben die Regierungen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Japan die Einsetzung eines Ausschusses von unabhängigen Finanzsachverständigen beschlossen, dem im Dezember des gleichen Jahres der Auftrag erteilt wurde, «Vorschläge für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblemles auszuarbeiten». Die Konferenz, die vom 11. Februar 1929 bis zum 7. Juni in Paris tagte, gelangte zu einem einverständlichen Entwurf, der nach dem Vorsitzenden, dem Amerikaner *Young*, der an der Ausarbeitung und der gegenseitigen Verständigung führenden Anteil genommen hat, der Young-Plan genannt wird¹.

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Planes.

Den Kernpunkt des Entwurfes bildet die Festlegung der deutschen *Jahresleistungen*, sowohl ihrer Höhe als ihrer Zahl nach. Der Zahlungsplan zerfällt in zwei Teile. Der erste Abschnitt umfaßt 37 Jahre, reicht also bis 1965/66. Während dieser Zeit decken Deutschlands Jahresleistungen oder Annuitäten sowohl die Zahlungen seiner Gläubiger an die ihren, also an Großbritannien und die Vereinigten Staaten — die sogenannten interalliierten Schulden —, als auch die eigentlichen Reparationen, die Wiedergutmachung der Kriegsschäden. Der Jahresdurchschnitt beträgt 1988,8 Millionen Mark, die einzelnen Annuitäten schwanken von 1685,0 bis 2428,8 Millionen. Dazu kommt noch die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, die Deutschland anläßlich der Durchführung des Dawes-Planes erhielt, der so-

¹ Der Young-Plan, der Schlußbericht der Pariser Sachverständigen-Konferenz im Wortlaut, Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., 1929.